

**Beschluss Nr. 62/2017**

Schwyz, 24. Januar 2017 / ah

Neue Personalsteuer führt zu mehr Bürokratie

Beantwortung der Interpellation I 4/16

1. Wortlaut der Interpellation

Am 8. August 2016 haben die Kantonsräte Andreas Marty und Daniel Hüppin folgende Interpellation eingereicht:

„Mit der Teilrevision des Steuergesetzes, über die am 25. September im Kanton Schwyz abgestimmt wird, würde neben dem Wechsel zur Flat Rate Tax auch eine Personalsteuer von Fr. 100.-- eingeführt. Lernende, Studierende, Pensionierte und Personen mit IV-Rente, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, die kein oder nur ein minimales Einkommen haben, werden damit verpflichtet, mindestens diese Personalsteuer zu entrichten. Insgesamt wären rund 16 200 Steuerpflichtige von dieser neuen Steuer betroffen. Knapp 7000 davon haben kein steuerbares Einkommen und mussten folglich bisher auch keine Einkommenssteuer bezahlen. Sie zahlen jedoch trotzdem tagtäglich Steuern in Form der Mehrwertsteuer.

Im Jahr 2001 hat man die damalige Kopfsteuer von Fr. 30.-- abgeschafft. Es war damals allen bekannt, dass Kosten und Nutzen in keinem Verhältnis standen. Jetzt, nur 15 Jahre später, soll der alte Zopf unter einem anderen Namen wieder eingeführt werden. Der administrative Aufwand um die Steuer einzuziehen wird enorm sein. Man geht jetzt schon davon aus, dass es viele Erlassgesuche geben wird, weil Leute betroffen sein werden, die aus finanziellen Gründen diese hundert Franken nicht bezahlen können. Denn wie soll eine Person eine Steuer bezahlen, die sonst schon nicht in der Lage ist, für sich selber finanziell aufzukommen?

Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- 1. Wie ist der Ablauf geplant, wenn Sozialhilfe- oder IV-Bezüger, Lernende oder Studierende wegen fehlenden Einkünften finanziell nicht in der Lage sind, diese Personalsteuer zu bezahlen? Welche Unterlagen haben solche Steuerpflichtigen beizubringen, damit ein Erlass dieser Personalsteuer gewährt wird? Ist für solche Fälle ein vereinfachtes Erlassverfahren vorgese-*

hen? Werden bei Jugendlichen in Ausbildung die Einkommensverhältnisse der Eltern bei diesen Erlassgesuchen mitberücksichtigt?

2. *Wie viel kostet die Bearbeitung eines Steuererlassgesuches inklusive der geschätzten Arbeitsstunden aller involvierten Behörden? Ist der Regierungsrat bereit, das heute sehr aufwändige Verfahren für ein Steuererlassgesuch zu vereinfachen?*
3. *Wie viele der 16 200 von der Personalsteuer betroffenen Personen beziehen Ergänzungsleistungen? Kann damit gerechnet werden, dass diesen Personen künftig bei der EL-Berechnung die Höhe der Personalsteuer angerechnet wird oder ist bei den EL-Bezüglern bereits ein generelles Erlassverfahren dieser Personalsteuer vorgesehen, um den bürokratischen Aufwand für den Kanton und die betroffenen Personen nicht noch zu vergrössern?*

Weil die Antworten zur Meinungsbildung für die Abstimmung über das Steuergesetz vom 25. September 2016 von Bedeutung sind, bitten wir den Regierungsrat, die Interpellation nach Möglichkeit ein paar Wochen vor diesem Abstimmungstermin zu beantworten.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Am 25. September 2016 wurde die Vorlage zur Revision des Steuergesetzes vom 25. Mai 2016 abgelehnt. Diese sah die Einführung einer Personalsteuer im Umfang von Fr. 100.-- pro erwachsene steuerpflichtige Person bzw. steuerpflichtiges Ehepaar vor. Mit der Einführung der Personalsteuer sollte sichergestellt werden, dass auch Steuerpflichtige mit tiefem Einkommen trotz Entlastung durch die im Rahmen der Flat Rate Tax erhöhten Sozialabzüge in vertretbarem Rahmen an die Staatsfinanzierung beitragen (Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung). Regierungsrat und Kantonsrat haben sich zu dieser Massnahme entschieden, nachdem die vollumfängliche Steuerbefreiung unterster Einkommen als Folge der Einführung der Flat Rate Tax in der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision auf erhebliche Kritik gestossen war. Infolge Ablehnung der Steuergesetzrevisionsvorlage wird die Personalsteuer im Kanton Schwyz nicht eingeführt. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat von einer Beantwortung derjenigen Fragen ab, welche in erster Linie im Zusammenhang mit der Personalsteuer stehen.

2.2 Der Aufwand des heutigen Steuererlassverfahrens lässt sich nicht präzise beziffern. Grund dafür ist, dass die Kosten und Arbeitsstunden, welche für die Bearbeitung eines Steuererlassgesuchs aufgewendet werden, statistisch nicht separat erfasst werden. Hinzu kommt, dass verschiedene Behörden und Stellen in das Erlassverfahren involviert sind. Für die Durchführung des Erlassverfahrens ist erstinstanzlich die kantonale Steuerverwaltung zuständig. Vor dem Entscheid wird die betroffene Gemeinde (Wohnsitzgemeinde des Gesuchstellers) zur Stellungnahme eingeladen. Die Art und Weise der Stellungnahme ist den Wohnsitzgemeinden überlassen. Überwiegend nehmen die Gemeinden mündlich per Telefon Stellung, in speziellen Fällen wird jedoch auch die schriftliche Stellungnahme gewählt. Erlassentscheide der kantonalen Steuerverwaltung können mit Beschwerde beim Regierungsrat und anschliessend beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Seit dem 1. Januar 2016 sind die Kantone neben dem Erlass der kantonalen Steuern auch im Bereich der direkten Bundessteuer vollumfänglich für den Erlass zuständig (zuvor lediglich bis zu einem Betrag von Fr. 25 000.--).

2.3 Die Steuerverwaltung prüft die für den Erlassentscheid massgebenden finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller (Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Schulden), wobei auch auf Informationen der Wohnsitzgemeinde zurückgegriffen wird. Im Erlassbereich kommen bei der Steuerverwaltung rund 120 Stellenprozent zum Einsatz. In den Jahren 2014–2016 gingen im Durchschnitt 200 Erlassgesuche pro Jahr ein. Die Gesuche können grossmehrheitlich innert weniger Monate erledigt werden. Es bestehen aktuell weniger als 50 Pendenzen.

2.4 In seiner Antwort auf die Motion M 11/13 vom 23. April 2014 (RRB Nr. 493/2014) hat der Regierungsrat ausführlich dargelegt, dass eine Vermeidung möglicher Steuererlassfälle durch eine entsprechende (vorgezogene) Nullveranlagung (Geringstverdiener bzw. bedürftige Personen würden von Beginn an mit einem steuerbaren Einkommen von Null Franken veranlagt) unter dem Gesichtspunkt von Kosten und Nutzen keinen Effizienzgewinn bewirken würde. Auch ist die im aktuell geltenden Steuergesetz mitenthaltene Wertung des Schwyzer Gesetzgebers zu respektieren, wonach alleinstehende Personen aktuell ab einem Bruttoarbeitseinkommen von Fr. 4650.-- (bzw. Fr. 9220.-- bei Verheirateten ohne Kinder) Steuern zahlen sollen. Dies gilt analog auch für die im Kanton Schwyz per Ende 2015 wohnenden 3871 Ergänzungsleistungsbezüger (vgl. Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2015, S. 4, Tabelle 1.2). Nach verwaltungsgerichtlich bestätigter Praxis berechtigt denn auch der Umstand, dass Ergänzungsleistungen bezogen werden, für sich allein noch nicht zu einem Steuererlass. Begründet wurde dies vor allem damit, dass das mit Ergänzungsleistungen garantierte Mindesteinkommen das für den Steuererlass massgebende betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigt. Daher sind auch die vereinzelt Gesuche dieser Personen weiterhin im ordentlichen Erlassverfahren zu prüfen.

2.5 Nach Ansicht des Regierungsrates ist das Steuererlassverfahren im Kanton Schwyz sowohl im Hinblick auf den Ressourceneinsatz als auch die Gesuchbehandlung zweckmässig und effizient organisiert, so dass kein Anlass zu einer Änderung des Erlassverfahrens besteht.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

